

22.02.2022

Kleine Anfrage 6445

der Abgeordneten Sven W. Tritschler und Andreas Keith AfD

Demonstrationen und Spaziergänge gegen staatliche Corona-Maßnahmen – Welche Rechte haben die Versammlungsleiter?

In der Debatte zu TOP 5 (Antrag der AfD-Fraktion „Demonstranten und Spaziergänger nicht gängeln und verteufeln, sondern ernst nehmen. – Versammlungsfreiheit achten!“ – Drs. 17/16474) erklärte der Minister des Innern, dass an verschiedenen Demonstrationen und Spaziergängen, die sich gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen richten, „Verfassungsfeinde“ beteiligt seien:

„Die Damen und Herren, die da reden – nicht alle, aber einige – und diejenigen, die dabei sind, sind ja bekannt, nicht bei jeder Demonstration und nicht alle – das hat auch nie einer behauptet -, aber sie sind dabei.“

In seiner anschließenden Kurzintervention fragte der Abgeordnete Tritschler, welche Möglichkeiten die jeweiligen Versammlungsleiter haben, gegen „Verfassungsfeinde“ vorzugehen, die sich ihren Demonstrationen und Kundgebungen anschließen.

Der Abgeordnete erklärte, dass ein Ausschluss solcher Personen nach seiner Kenntnis „gar nicht ohne weiteres möglich“ sei.

Darauf entgegnete der Minister: „Jeder Versammlungsleiter hat das Recht und die Möglichkeiten, einzugreifen.“

Tatsächlich heißt es in § 6 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes:

„Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, ausschließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel darf dies nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. [...]“

Dem Wortlaut nach können Personen also nur dann vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden, wenn sie die Versammlung „erheblich stören“; überdies benötigt der Versammlungsleiter bei Versammlungen unter freiem Himmel eine behördliche Zustimmung.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten hat der Leiter einer Versammlung, die vom Minister so bezeichneten „Verfassungsfeinde“ unter den Teilnehmern zu erkennen?

Datum des Originals: 22.02.2022/Ausgegeben: 23.02.2022

2. Werden den Leitern solcher Versammlungen im Vorfeld entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt?
3. Welche Möglichkeiten hat der Versammlungsleiter, Personen, deren Anwesenheit er nicht wünscht (z.B. vermeintliche oder tatsächliche Verfassungsfeinde) von seiner Versammlung auszuschließen, wenn diese den Ablauf der Versammlung nicht stören?
4. Unter welchen Umständen stimmen die Polizeibehörden des Landes NRW einem Ausschluss nach § 6 Abs. 4 S. 2 VersG NRW zu?
5. Stimmen die Polizeibehörden des Landes NRW dem Ausschluss von Personen nach § 6 Abs. 4 S. 2 VersG NRW zu, nur weil es sich bei diesen Personen um „Verfassungsfeinde“ (nach Definition des Innenministers) handelt?

Sven W. Tritschler
Andreas Keith